

## Steuerplanerische Abschlussgestaltung

Mit einem Blick aus dem Fenster lässt sich unschwer erkennen, dass bereits wieder das letzte Quartal des Jahres angebrochen ist. Für viele Firmen kommt damit auch der Jahresabschluss näher. Ein sich abzeichnender solider Reingewinn ist zwar Grund zur Freude, allerdings führt ein hoher Gewinn auch zu einer höheren (Gewinn-)Steuerbelastung. Durch gezielte, akzeptierte Steuerplanungsmassnahmen lässt sich der Gewinn und somit auch die Steuerlast senken.

Rahel Leemann  
Steuerberaterin



Im Regelfall handelt es sich bei den Massnahmen um reine Periodenverschiebungen, da in den allermeisten Kantonen der Gewinnsteuersatz proportional zum Gewinn festgesetzt ist und nicht, wie bei natürlichen Personen, progressiv ansteigt

Trotzdem macht es häufig Sinn, in ertragsstarken Jahren durch Steuerplanungsmassnahmen den Gewinn zu senken. Einerseits können geschaffene Polster in schwächeren Jahren wieder aufgelöst und so eine Ergebnisglättung erreicht werden. Andererseits verbleibt durch die kurzfristig tiefere Steuerbelastung mehr Liquidität im Unternehmen, welche in den operativen Betrieb investiert werden kann.

Im Handelsrecht sind aufgrund des Vorsichtsprinzips sogenannte stille Reserven (d. h. die bewusste Unterbewertung von Aktiven und die bewusste Überbewertung von Passiven) ausdrücklich erlaubt, während das Steuerrecht grundsätzlich eine geschäftsmässige Begründetheit für die Aufwendungen verlangt. Die Kantone haben jedoch verschiedene Pauschalen festgelegt, welche steuerlich akzeptiert werden. Diese können durch eine geschickte steuerliche Abschlussplanung optimal genutzt werden.

Umgekehrt gibt es auch Situationen, in denen es ratsam ist, die geschaffenen bilanziellen Polster wieder aufzulösen. Dies macht insbesondere in Jahren mit verfallenden steuerlichen Verlustvorträgen oder einem überschüssendem Beteiligungsabzug steuerlich Sinn. Falls im Kanton Thurgau die Minimalsteuer auf Liegenschaften anstelle der Gewinnsteuer erhoben wird, wäre eine Erhöhung des steuerbaren Reingewinns ebenfalls sinnvoll.

In der nachstehenden Tabelle haben wir die wichtigsten Pauschalen der Kantone St. Gallen, Thurgau und Zürich zusammengetragen. Diese basieren auf den Praxispublikationen der Kantone<sup>1</sup>, Fachartikeln<sup>2</sup> und der aktuellen Literatur<sup>3</sup>. Bei Fragen hierzu stehen wir Ihnen selbstverständlich gerne zur Verfügung.

Aktivseite			
Massnahme	SG	TG	ZH
<b>Delkredere</b> Pauschaler Einschlag für Zahlungsausfälle auf den Debitoren	10% auf inländischen Forderungen 10% auf ausländischen Forderungen	5% auf inländischen Forderungen 10% auf ausländischen Forderungen	10% auf inländischen Forderungen 20% auf ausländischen Forderungen
<b>Warendrittel</b> Pauschaler Einschlag für Lagerhaltungs- und Absatzrisiko usw.		33% auf Bruttowert des Warenlagers	
<b>Abschreibungen</b> Buchhalterische Berücksichtigung des zeitlich bedingten Wertverlusts von Anlagegütern	Grundsätzlich nach Merkblatt A/1995 der ESTV. Im Jahr der Anschaffung ist eine volle Abschreibung zulässig, keine Kürzung pro rata nötig.	Grundsätzlich nach Merkblatt A/1995 der ESTV. Sofortabschreibungen auf Gütern des operativen Anlagevermögens (ohne Liegenschaften) in den ersten zwei Jahren nach Anschaffung zulässig.	Grundsätzlich nach Merkblatt A/1995 der ESTV. Im Jahr der Anschaffung wird praxisgemäss auch die volle Abschreibung zugelassen. Es kann auch die Abschreibung nach «Zürcher Methode» gewählt werden. In diesem Fall kann die Höhe der Abschreibung frei gewählt werden, es müssen jedoch steuerliche Endwerte eingehalten werden.
<b>Angefangene Arbeiten</b> Einschlag auf vorbereiteten, aber noch nicht abgeschlossenen Arbeiten	Keine Pauschale bekannt, aber Wertberichtigungen möglich, falls geschäftsmässig begründet.	Industriebetriebe: Bilanzierung unter Vorräten, Warendrittel zulässig. Bauunternehmungen: Delkredere auf Leistungen ohne Akontozahlungen. Dienstleistungsbetriebe: Angefangene Arbeiten können pauschal mit 60% des Fakturawerts bilanziert werden. Zusätzliches Delkredere nur, wenn Delkredererisiko effektiv besteht.	Bauunternehmen: Aktivierung zu Herstellungskosten. Regiarbeiten: Voller Fakturawert. Dienstleistungsbetriebe: Angefangene Arbeiten können pauschal mit 60% des Fakturawertes bilanziert werden. Zusätzliches Delkredere nur, wenn Delkredererisiko effektiv besteht.
<b>Wertschwankungsreserve auf Wertschriftenportfolio</b>	Bilanzierung zum Buchwert oder Verkehrswert zulässig. Bei Bilanzierung zum Verkehrswert darf eine pauschale Wertschwankungsreserve von 10% oder eine Reserve in der Höhe der üblichen Schwankungen der letzten drei Jahre gebildet werden.	Bilanzierung zum Buchwert oder Verkehrswert zulässig. Bei Bilanzierung zum Verkehrswert wird eine pauschale Reserve praxisgemäss ebenfalls akzeptiert.	Bilanzierung zum Buchwert oder Verkehrswert zulässig.

Passivseite			
Massnahme	SG	TG	ZH
<b>Garantierückstellung</b> Rückstellung für garantiebehaftete Arbeiten (insb. im Baugewerbe)	1% des gesamten garantiepflichtigen Umsatzes der letzten zwei Jahre	1% des gesamten garantiepflichtigen Umsatzes des aktuellen Geschäftsjahrs	1 – 2% der letzten beiden Jahresumsätze
<b>Rückstellung für Forschung und Entwicklung</b> Rückstellung für künftige Forschungs- und Entwicklungsaufträge an Dritte		Jährlich 10% des steuerbaren Gewinnes, max. 1 Mio. CHF	
<b>Rückstellung für Umweltschutzprojekte</b> Z. B. für Gewässerschutz, Luftreinhaltung, Abfallbeseitigung, Energiesanierung	75% des geschätzten Investitionsvolumens, verteilt über 2–3 Jahre vor Realisierung.	Bei Vorliegen eines konkreten Projekts: 50% der Projektkosten.	Wird nach unserem Verständnis nicht akzeptiert.
<b>Rückstellung für Grossrenovierungen bei Liegenschaften</b> Z. B. für Fassadenrenovierungen, Ersatz von Heizung oder Lift	Bei Vorliegen eines detaillierten Kostenvorschlags dürfen über drei Jahre Rückstellungen für Grossreparaturen gebildet werden.	Rückstellungen werden nur zugelassen, wenn noch nie Abschreibungen auf der Liegenschaft verbucht wurden. In diesem Fall darf eine Rückstellung von jährlich 1% der Gebäudeversicherungssumme gebildet werden. Max. dürfen 10% der Gebäudeversicherungssumme nicht überschritten werden.	Pauschale Rückstellungen von jährlich 1% des Gebäudeversicherungswertes, max. 15% des Gebäudeversicherungswertes zulässig. Der Bedarf für höhere Rückstellungen muss nachgewiesen werden.
<b>Rückstellung für Firmenjubiläen</b>	Bei Vorliegen eines verbindlichen Budgets darf in den beiden Vorjahren je ein Drittel zurückgestellt werden.	Sofern ein verbindliches Budget vorliegt.	Wird nach unserem Verständnis nicht akzeptiert.

### Weitere mögliche Massnahmen:

Einzahlung in die Arbeitgeberbeitragsreserven bei der Pensionskasse, Auflösung von bereits versteuerten stillen Reserven, steuerlicher Zusatzabzug für Forschungs- und Entwicklungsaufwendungen sowie Berücksichtigung von kantonalen Besonderheiten wie den einjährigen Verlustrücktrag im Kanton Thurgau oder den Abzug für Eigenfinanzierung im Kanton Zürich.

1. Steuerbuch Kanton St. Gallen  
Steuerbuch und rechtliche Grundlagen



Infoveranstaltung Kanton St. Gallen, Finanzdepartement vom 10.11.2022

Steuerpraxis Kanton Thurgau Thurgauer Steuerpraxis (tg.ch)



2. Gehrig/Hauser/Baur, Praxis der kantonalen Steuerbehörden bei der Akzeptanz von Rückstellungen, erschienen in Steuerrevue Nr. 11/2019

3. Zürich: Richner/Frei/Kaufmann/Rohner, Kommentar zum Zürcher Steuergesetz, 4. A. 2021  
St. Gallen: Zigerlig/Oertli/Hofmann, Das St. Gallische Steuerrecht, 7.A. 2014